

Was passiert mit dem anfallenden Klärschlamm ?

Bei der Reinigung von Abwasser entsteht bei allen Verfahren Klärschlamm, der weiterbehandelt und entsorgt werden muss. Bevor der Klärschlamm aber weiterbehandelt wird, erfolgt zunächst eine biologische Stabilisierung im Belebungsraum der Kläranlage. Bei diesem Vorgang wird der Klärschlamm, der ansonsten bereits nach kurzer Zeit zu faulen beginnt und dann sehr unangenehm riecht, durch Bakterien in einen Zustand umgewandelt, der eine weitere Handhabung ohne unzumutbare Geruchsbelästigung ermöglicht. Nach der Stabilisierung wird der Klärschlamm soweit wie möglich entwässert und in Schlammsilos bzw. in Trockenbeeten zwischengelagert. In Schlammsilos ist im Regelfall eine Entwässerung bis zu einem Trockensubstanzgehalt (TS) von ca. 3 – 5 % möglich.

Der in der Verbandsgemeinde Arzfeld anfallende Klärschlamm wurde bisher vollständig landwirtschaftlich verwertet. Die landwirtschaftliche Verwertung ist nach dem Abfallrecht die vorrangige Form der Klärschlamm Entsorgung. Eine anderweitige Beseitigung ist nur dann zulässig, wenn keine Möglichkeit der Verwertung besteht. Da die Deponierung von Klärschlamm nicht mehr zulässig ist, bleibt als einzige Alternative zur Landwirtschaft die Verbrennung.

Zentrale Rechtsgrundlage für die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung ist die *Klärschlammverordnung (AbfKlärV)*, deren Ziel die ordnungsgemäße und schadlose Kreislaufwirtschaft von Klärschlamm sowie die Umsetzung der „guten fachlichen Praxis“ nach Düngemittelrecht ist.

Was regelt die Klärschlammverordnung ?

Die Inhalte der Klärschlammverordnung beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- Böden, auf denen Klärschlamm aufgebracht werden soll, sind vor dem erstmaligen Aufbringen und in regelmäßigem Abstand durch zugelassene Untersuchungslabors auf den pH-Wert, den Gehalt an pflanzenverfügbaren Nährstoffen sowie auf Schwermetalle zu untersuchen.
- Klärschlamm ist in regelmäßigen Abständen durch zugelassene Untersuchungslabors auf Nährstoffe und Schadstoffe zu untersuchen.
- Das Aufbringen von Klärschlamm ist nur auf geeigneten Ackerflächen zulässig und nur dann, wenn die Gehalte an Schadstoffen im Schlamm und im Boden unter den Grenzwerten liegen.
- Die Aufbringungsmenge ist begrenzt und richtet sich nach dem Nährstoffbedarf.

Im Laufe der vergangenen Jahre wurde die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung durch verschärfte Grenzwerte und verkürzte Ausbringfristen, die sich aus der Klärschlammverordnung und der Düngeverordnung ergeben, erheblich erschwert, so dass künftig zunehmend andere Entsorgungsmöglichkeiten gefunden werden müssen.

Warum Klärschlamm verwerten ?

Nach den gesetzlichen Vorgaben werden nur schadstoffarme Schlämme landwirtschaftlich verwertet. Ohne Prüfung der Verwertungsmöglichkeiten ist die anderweitige Klärschlammabeseitigung aber rechtlich unzulässig. Die landwirtschaftliche Verwertung ist zu favorisieren,

- weil aufgrund der Klärschlammverordnung keine Rechtsunsicherheiten entstehen können und fragwürdige Entsorgungswege damit ausgeschlossen sind,
- weil die landwirtschaftliche Verwertung regionalbezogen, transparent und für jedermann nachvollziehbar ist,
- weil Ressourcen geschont, Stoffkreisläufe geschlossen und Mineraldünger eingespart werden können. Dies liegt sowohl im Interesse der Allgemeinheit als auch im Interesse des Landwirts,
- weil eine stoffliche Verwertung betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich sinnvoll und geboten ist,
- weil Klärschlamm das bestkontrollierte Düngemittel in der Landwirtschaft ist, seine Verwertung auf gesicherter wissenschaftlicher Grundlage steht und darüber hinaus ausreichend Langzeiterfahrungen vorliegen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung rechtlich abgesichert und daher ohne Risiko für den Entsorgungspflichtigen, d. h. die Verbandsgemeinde, und den Landwirt ist.

Risiken der Klärschlammmanwendung

Je nach Herkunft und Zusammensetzung des Abwassers können in Klärschlamm unterschiedliche Mengen an Schadstoffen (z. B. Schwermetalle) enthalten sein. Die Klärschlammverordnung trifft durch die Festsetzung strenger Grenzwerte die gebotene Vorsorge, damit Boden, Pflanzen und Wasser nicht beeinträchtigt werden. Jeder Bürger ist durch sein Verhalten mit dafür verantwortlich, dass keine vermeidbaren Schadstoffe in die Abwasseranlagen und damit in den Klärschlamm gelangen.

Trotzdem kann es aufgrund des allgemeinen Vorhandenseins von Schadstoffen in der Umwelt (Luft, Boden, Wasser, Pflanzen, Mensch und Tier) heute ebenso wenig „schadstofffreie“ Klärschlämme geben wie „schadstofffreie“ Lebensmittel. Qualitätsbestimmend ist vielmehr die relative „Schadstoffarmut“ eines Produktes, die bei umweltbedingt geringen, nicht vermeidbaren Gehalten an Schadstoffen gegeben ist.

In der Praxis wurden die vorgegebenen Grenzwerte der Klärschlammverordnung in der Verbandsgemeinde Arzfeld bisher immer deutlich unterschritten. Dies gilt nicht nur für Schwermetalle, sondern auch für organische Schadstoffe.

Die Überschreitung von Grenzwerten in Böden, oft ohne dass vorher überhaupt Klärschlamm aufgebracht wurde, bedeutet nicht, dass der Boden „belastet“ ist und Anbaubeschränkungen erfolgen können, sondern lediglich, dass Klärschlamm aus Gründen der Vorsorge nicht aufgebracht werden darf.

Absicherung der Klärschlammverwertung

Bei der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung gilt zunächst die Haftung nach dem *Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)*. Das bedeutet, dass für Schäden, die bei Nichtbeachtung der Klärschlammverordnung durch Verschulden des Kläranlagenbetreibers oder des Klärschlammverwerters entstehen, diese jeweils uneingeschränkt haften.

Problematisch war früher die Haftung für verschuldensunabhängige Schäden, die weder vermeidbar noch vorhersehbar sind. Als vertrauensbildende Maßnahme wurde deshalb 1990 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Deutschen Bauernverband, sowie weiteren beteiligten Verbänden, die Einrichtung eines Haftungsfonds für die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung vereinbart, der Schäden ersetzen soll, die nicht durch das Verschulden eines an der Schlammverwertung beteiligten Vertragspartner entstanden sind.

Die Verbandsgemeinde Arzfeld ist diesem - freiwilligen - Klärschlammfonds bereits im Jahre 1993 beigetreten und war damit bis einschließlich 1998 optimal gegen mögliche Schäden aus der Klärschlamm Entsorgung abgesichert. Das aufgelaufene Fondsvolumen von rund 25,4 Mio. EUR bei knapp über 900 Mitgliedern zeigt, dass in der gesamten Bundesrepublik bisher keine nennenswerten Schäden aufgetreten sind. Lediglich einige kleinere Schadensmeldungen wurden im Kulanzwege ausgeglichen, obwohl ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Klärschlammaufbringung nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte.

Im Jahre 1998 wurde von der Bundesregierung auf der Basis des Düngemittelgesetzes die *Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds (KlärEV)* erlassen, die mit Wirkung vom 01.01.1999 in Kraft getreten ist. Seit diesem Zeitpunkt werden alle durch Klärschlammausbringungen entstandenen Schäden aus dem gesetzlichen Fonds abgedeckt. Für die Verbandsgemeinde Arzfeld bedeutete dies, wie für alle anderen bisherigen Mitglieder des freiwilligen Fonds auch, eine erneute jährliche Belastung mit Mitgliedsbeiträgen, die erst entfallen ist, seit die finanzielle Ausstattung des Fonds 2007 den Betrag von 125 Mio. DM bzw. 63,9 Mio. EUR erreicht hat.

Wie wird die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung durchgeführt ?

Bei der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung muss das Verbandsgemeindewerk als Kläranlagenbetreiber, das beauftragte Entsorgungsunternehmen, der abnehmende Landwirt, das Untersuchungslabor und die Aufsichtsbehörden zusammenwirken. In einem Lieferscheinverfahren nach den Vorgaben der Klärschlammverordnung muss die Ausbringung frühzeitig vor Beginn angezeigt und von den Verbandsgemeindewerken und dem Abnehmer per Unterschrift bestätigt werden. Die Lieferscheine, die genaue Angaben über die ausgebrachten Mengen sowie alle Daten der Boden- und Klärschlammuntersuchungen für die jeweilige Lieferung enthalten, sind mindestens 30 Jahre lang aufzubewahren und bilden so die Grundlage für eine langfristige Nachvollziehbarkeit der Klärschlammverwertung.